

Z a b r z e r

K r e i s = B l a t t.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Pettzelle oder deren Raum 25 Pfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 22.

Zabrze, den 3. Juni

1909.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Im Interesse der Pferdezüchter, insbesondere derjenigen Stutenbesitzer, welche für ihre nach königlichen Hengsten gefallenem Fohlen den Gestütsbrand beanspruchen, werden nachstehende Bestimmungen des königlichen Ministeriums für Landwirtschaft wiederholt bekannt gemacht:

1. Die Fohlenbrenntermine sollen nur dann abgehalten werden, wenn dazu mindestens 20 Fohlen einer Station oder eines Kreises vorher angemeldet sind.
2. Die Anmeldungen müssen während der Abfohlungszeit, spätestens aber zum 20. Juli jeden Jahres, bei dem zuständigen königlichen Landratsamte angebracht sein. Letzteres hat die Sammlung der Anmeldungen zu übernehmen und dafür Sorge zu tragen, daß die Anmeldungen alljährlich bis zum 1. August dem königlichen Oberschlesischen Landgestüt in Cosel übermittelt werden, von welchem dann die Brenntermine anberaumt und den königlichen Landratsämtern zur Veröffentlichung durch die Kreisblätter mitgeteilt werden.

Finden sich 20 Fohlen einer Station zusammen, so können sie an dem Stationsort gebrannt werden, sind dagegen nur 20 Fohlen im Kreise angemeldet, so erfolgt das Brennen in der Kreisstadt.

Dppeln, den 18. Mai 1909.

Der Regierungspräsident.

J. B.: Graf Stosch.

I a. X. 762.

III b. 5447.

Zabrze, den 27. Mai 1909.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Anmeldungen sind bis spätestens zum 20. Juli jeden Jahres an mich zu richten.